FVV
FORD VERSICHERUNGS-VERMITTLUNGS GMBH

Informationen für unsere Kunden

Herbst / Winter 2022

aktuell

www.fvv.de | Tel: 0221 90-12200

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

schon seit über zwei Jahren sind wir alle von Unsicherheiten und Veränderungen umgeben: Wir können die Rahmenbedingungen nicht ändern, aber wir können unser Leben sicherer gestalten, vorsorgen, auf uns und unsere Lieben achten und uns Gutes tun. Dazu gehört auch der richtige Versicherungsschutz.

Wir als FVV wählen die besten Produkte am Markt für Sie aus und sind auch in Krisen für Sie da, denn nur bei uns sind Sie in einer Solidargemeinschaft abgesichert, die einen Hilfsfonds für Kunden hat, der auch dann hilft, wenn Sie mal nicht richtig versichert sind.

Wir haben Ihnen in dieser Ausgabe wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung zusammengestellt und freuen uns, wenn Sie ihr Interesse finden. Bei Fragen sprechen Sie uns einfach an.

Nun wünschen wir Ihnen eine schöne Herbst- und Winterzeit und dass Sie gesund und positiv gestimmt bleiben.

Herzliche Grüße

Susanne Bongers
Geschäftsführerin

Berufsunfähigkeit: Kann es auch Sie treffen?

Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt Ihnen eine vorher festgelegte monatliche Rente, wenn Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Sie ist prinzipiell sinnvoll für alle, die auf ihren Lohn angewiesen sind.

Nicht die Arbeit selbst ist das größte Risiko für eine Berufsunfähigkeit – vielmehr sind es diese Ursachen: Unfälle mit über 6 %, Krankheiten des Muskel-Skelettsystems mit 23,76 % und psychische Erkrankungen mit über 26 %. Diese Erkrankungen können jeden treffen, ganz gleich, welchen Beruf jemand ausübt. In Zeiten von Corona und Homeoffice gibt es immer mehr „Schreibtischtäter". Auch diese können berufsunfähig werden. Tägliches langes Sitzen ist nach Meinung vieler Ärzte das neue Rauchen. Es kommt vor, dass Versicherer nicht leisten, wenn man berufsunfähig wird. Der Grund: Der Kunde hat falsche Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht und damit eine sogenannte vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen. Diese Fälle kann man vermeiden, wenn man gemeinsam mit einem vertrauensvollen Berater die Gesundheitsfragen gewissenhaft durchgeht. Wir helfen Ihnen gerne, den für Sie richtigen Versicherungsschutz zu finden. Ganz gleich, ob Sie sich für einen selbständigen Versicherungsschutz entscheiden oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung als Entgeltumwandlung über Ihren Arbeitgeber abschließen. Wir sind gerne für Sie da.

Wichtig ist auch, dass Sie als neuer Arbeitnehmer im ersten Beschäftigungsjahr die Möglichkeit haben, über Entgeltumwandlung einen Vertrag ohne Gesundheitsprüfung abzuschließen – im Regelfall erhalten Sie auch noch einen Einmalbetrag bei Ablauf oder Kündigung, falls Sie nicht berufsunfähig werden oder den Vertrag aufheben.

Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Live aus der Schadenspraxis // **Kinder-Krankenzusatzversicherung** // Hochwertige Fahrräder richtig versichern // **Fahrlässigkeit und Vorsatz** // Einmaliger Solidarfonds

Gebäudeversicherung

Sturmschäden durch Bäume am Gebäude und Grundstück

Der Klimawandel ist für alle spürbar. Leider nimmt dadurch die Häufigkeit von Stürmen und insbesondere deren Intensität zu. Was ist versichert und wer reguliert welchen Schaden?

Liegt höhere Gewalt vor und der Baum liegt auf Ihrem Haus und quer im Garten, ist der Gebäudeversicherer eintrittspflichtig. Die Schäden am Gebäude werden im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme reguliert. Gleiches gilt für Garagen, Carports und Nebengebäude, sofern sie erfasst und mitversichert sind. Darüber hinaus enthalten leistungsstarke Deckungskonzepte die Beseitigung inklusive Zersägen, Abtransport und Entsorgung umgestürzter und entwurzelter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück.

Des Weiteren sind auch Kosten für Schäden an gärtnerischen Anlagen als Folge eines am Gebäude entstandenen Sachschadens mitversichert. Sonstige Grundstücksbestandteile – Pergolen, Hecken als Grundstückseinfriedungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen – sind ebenfalls im Versicherungsschutz enthalten. Für den Gebäudeschaden ist es unerheblich, ob es sich um Ihren Baum handelt oder es der Baum vom Grundstück Ihres Nachbarn ist – im Schadenfall ist immer der Versicherer des vom Schaden betroffenen Grundstücks zuständig. Bei den Aufräumungs- und Entsorgungskosten regelt die Grundstücksgrenze die entsprechende Zuständigkeit.

Wichtige Hinweise

Passt Ihr Versicherungsschutz zu Ihrer persönlichen Situation? Die folgenden Beispiele geben Ihnen einige Inspirationen dazu.

Schutz für Ihr Eigentum

Ist Ihre Wohnung oder das Haus über längere Zeit nicht bewohnt? Ist Ihr Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen? Haben Sie alle Nebengebäude deklariert? Haben Sie Um- und Anbauten gemeldet? Fallen Gebäude unter den Denkmalschutz? Haben Sie größere Neuanschaffungen getätigt? Bewahren Sie Anschaffungsrechnungen und Wertnachweise unbedingt auf. Stimmen noch alle Versicherungssummen, sodass eine Unterversicherung vermieden wird? Haben Sie Elementarschäden mitversichert? Nur so sind beispielhaft Schäden durch Überschwemmung und Starkregen versichert. Melden Sie uns Veränderungen. Halten Sie Ihre Verträge immer auf dem neuesten Stand. Durch fortlaufende Produktverbesserungen ist es etwa möglich, Schäden durch grobe Fahrlässigkeit mitzuversichern. Beachten Sie aber auch die Sicherheitsvorschriften Ihres Vertrages. Sie müssen beispielsweise dafür sorgen, dass wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen keine Mängel aufweisen.

Die richtige Haftpflicht

Haben sich Änderungen in Ihrem familiären Umfeld ergeben? Hat sich Ihr Familienstand geändert? Erzielen Ihre Kinder schon ein eigenes Einkommen, aber haben noch keine eigene Haftpflichtversicherung? Deckt Ihre Privathaftpflicht alle Hobbys und Tätigkeiten Ihres Privatlebens ab?

Gesundheit und Leben

Sind Sie und Ihre Familie für das Alter und für den Fall von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod in ausreichender Höhe abgesichert? Sind die Bezugsrechte in Lebensversicherungen aktuell und in Ihrem Sinne geregelt? Sind Kinder oder ein Lebenspartner hinzugekommen?

Beratung aus einer Hand

Melden Sie uns bitte jede Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihr Versicherungsschutz richtig geregelt ist. Wenn wir alle Ihre Verträge betreuen dürfen, haben wir somit als Ihr persönlicher Ansprechpartner auch den notwendigen Gesamtüberblick.

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen oder aktualisieren sollen.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis

„Ich habe mit meinem Auto einen Kratzer in ein anderes Auto gefahren. Darf ich jetzt weiterfahren, wenn ich einen Zettel mit meinen Daten hinterlasse?“

Das sollten Sie unbedingt unterlassen. Sie müssen auf den Halter warten oder die Polizei unterrichten. Wenn Sie sich von der Unfallstelle entfernen, wird das als Fahrerflucht gewertet. Fahrerflucht ist eine Straftat und bei Straftaten leistet Ihre Kfz-Versicherung nicht. Der Schaden des Unfallgegners wird zwar bezahlt, aber der Versicherer kann bis zu einem Betrag von 5.000 Euro die Kosten von Ihnen zurückfordern. Die Vollkaskoversicherung wird für den Schaden an Ihrem Fahrzeug keine Entschädigung leisten. Erschwerend kommt hinzu, dass Ihnen der Führerschein entzogen werden kann. Bei höheren Schadenssummen droht je nach Landgerichtsbezirk außerdem eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.

„Die Wartungsfuge unserer Dusche war beschädigt. Leider haben wir das erst festgestellt, als die angrenzende Wand komplett durchfeuchtet war. Wer bezahlt uns den Schaden?“

Die meisten Gesellschaften werden den Schaden ablehnen. Gestützt wird diese Vorgehensweise durch ein BGH-Urteil aus dem Jahr 2021. Die Dusche wird nicht als Bestandteil des Rohrsystems angesehen. Somit ist das Wasser weder aus Rohren oder damit verbundenen Schläuchen ausgetreten.

„Ich bin ausnahmsweise mit dem Hund meines Nachbarn Gassi gegangen. Leider hat der Hund einen Fahrradfahrer angefallen und hat diesen verletzt. Muss ich den Schaden bezahlen?“

Grundsätzlich gilt in der privaten Tierhaltung die sogenannte Gefährdungshaftung. Das bedeutet, dass der Hundehalter auch für Schäden, die er nicht verschuldet hat, aufkommen muss. Hier leistet die Hundehalterhaftpflicht Ihres Nachbarn. Sollten Sie allerdings feste Betreuungszeiten mit Ihrem Nachbarn vereinbart haben, könnte rechtlich gesehen ein Verwahrungsvertrag zustande gekommen sein. Dann haften Sie als Tieraufseher, wenn Sie ein Verschulden trifft. Dieses Risiko ist über Ihre Privathaftpflicht abgedeckt.

„Ich habe den Tresorschlüssel unseres Bankschließfaches verloren. Wer zahlt den Austausch des Schlosses?“

In der Regel muss das Schloss nur ausgetauscht werden, wenn eine Missbrauchsgefahr droht. In vielen Premium-Privathaftpflichten ist der Schaden mitversichert. Es gibt allerdings nach wie vor Verträge, in denen dieser Schaden nicht versichert ist.

Gut zu wissen

Fahrlässigkeit und Vorsatz

Zu den wichtigsten Begriffen im Versicherungsrecht gehören Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, bedingter Vorsatz und Vorsatz. Aber wo liegen die Unterschiede und was ist versichert und was nicht?

§ 276 BGB liefert die Legaldefinition für Fahrlässigkeit: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“. Der Dachdecker, dem ein Dachziegel aus der Hand rutscht und der damit einen PKW beschädigt, handelt fahrlässig. Über seine Haftpflicht ist das versichert.

Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt. Der Dachdecker wirft kaputte Dachziegel vom Dach, ohne vorher zu schauen, ob sich dort jemand aufhält. Eine Person wird dabei verletzt. Seine Haftpflichtversicherung zahlt, da auch grobe Fahrlässigkeit versichert ist.

Von bedingtem Vorsatz spricht man, wenn jemand die Gefahr erkennt, den Schaden aber billigend in Kauf nimmt. Nach dem Motto: „Mir doch egal!“. Der Dachdecker wirft den beschädigten Ziegel vom Dach, obwohl er unten jemanden stehen sieht und ihm bewusst ist, dass er denjenigen treffen könnte. Dieser Schaden ist durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt.

Vorsätzlich handelt, wer den Schaden willentlich herbeiführen will. Der Dachdecker wirft den Ziegel auf eine Person, weil er diese verletzen will. Auch Vorsatz ist nicht über die Haftpflichtversicherung gedeckt. In der Sachversicherung sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden ebenfalls ausgeschlossen. Bei fahrlässigem Verhalten erfolgt eine Quotelung nach dem Grad Ihres Verschuldens. Grob fahrlässiges Verhalten kann so zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Dann zahlen Sie Ihren Schaden selbst.

Die Versicherer bieten die Klausel „Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit“ an. Dann sind auch diese Schäden gedeckt, teils mit einer Entschädigungsgrenze, teils komplett.

Recht & Gesetz

Ist in der Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) eine rückwirkend befristete Anerkenntnis zulässig?

Die folgende Leitsatzentscheidung des BGH betrifft die Beweislast für den Fortbestand einer krankheitsbedingten Berufsunfähigkeit. Zur Erläuterung: Bei der Zahlung einer BU-Rente ist zu unterscheiden zwischen einer unbefristeten und befristeten Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit. Bei einer befristeten Anerkenntnis wird die Rente nur für einen bestimmten Zeitraum gezahlt und danach muss der Rentenempfänger einen neuen Leistungsantrag stellen, um weiter eine Rente zu bekommen. Die Beweislast liegt in diesen Fällen beim Rentenempfänger. Im verhandelten Fall war die Berufsunfähigkeit beim Abschluss der Leistungsprüfung entfallen und der Versicherer hat die befristete Anerkenntnis rückwirkend ausgesprochen. Hätte der Versicherer richtigerweise eine unbefristete Anerkenntnis ausgesprochen, läge die Beweislast bei ihm und er hätte eine Nachprüfung durchführen müssen. So lag die Beweislast beim Rentenempfänger. Der BGH hat nun entschieden, dass eine befristete Anerkenntnis nicht rückwirkend abgegeben werden darf, da sich diese nur auf zukünftige Zeiträume erstrecken kann.

BGH vom 23.02.2022, Az. IV ZR 101/20

Eine Bewerberin ist auch bei einem eintägigen unentgeltlichen Kennenlernpraktikum gesetzlich unfallversichert.

Im vorliegenden Fall hat das BSG entschieden, dass auch Bewerber, die ein unentgeltliches, eintägiges Kennenlern-Praktikum durchführen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Im vorliegenden Fall war die Praktikantin bei der Besichtigung des Betriebs gestürzt und hatte sich den Oberarm gebrochen. Das BSG hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Praktikantin einen Arbeitsunfall erlitten hat und nach Satzung der beklagten Berufsgenossenschaft unfallversichert war.

BSG vom 31.03.2022, Az. B2U 13/20 R

Die Ford Solidargemeinschaft

Der Haupteigentümer der FVV ist der FVV-Förderverein. Er stärkt und stützt die FVV in ihrer Stellung als unabhängiger Makler für Versicherungen und ausgewählte Finanzdienstleistungen. Äußere Einflüsse oder Abhängigkeiten werden abgewehrt, damit unseren gut ausgebildeten Mitarbeitern eine unabhängige Beratung nach dem Grundsatz des „best-advice“ möglich ist.

Die Gewinne der FVV fließen entsprechend den Anteilen an den FVV-Förderverein. Dieser unterhält einen Hilfsfonds für die Kunden der FVV, um diesen in Härtefällen und Notsituationen beistehen zu können.

Hier einige Beispiele:

- Frau M. aus Köln beantragte eine Auslandsreise-Krankenversicherung für sich und Ihre Söhne. Aufgrund einer Unklarheit im Antrag nahm die FVV am nächsten Tag telefonisch Kontakt mit ihr auf. Dabei stellte sich heraus, dass sich Frau M. zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Ausland befand. Da eine Auslandsreise-Krankenversicherung vor Urlaubsbeginn abgeschlossen werden muss, war die schon begonnene Reise nicht versichert. Im Telefonat erfuhren wir, dass ihr Sohn einen Unfall hatte und mit einem Notarzt-Hubschrauber gerettet werden musste, was über 9.000 Euro Kosten verursachte, die die alleinerziehende Mutter finanziell stark belasteten. Frau M. war sehr glücklich über die Zahlung des Fördervereins.

- Ein Sturm entwurzelte eine Kiefer auf dem Grundstück von Herrn E. in Pulheim. Um die Kinder auf dem Schulgelände nebenan nicht zu gefährden, musste der Baum zeitnah am Wochenende entfernt werden. Die Kosten konnten nur zum Teil von der Gebäudeversicherung übernommen werden, einen Großteil musste Herr E. selbst zahlen. Die Bereitschaft des Fördervereins, ihn unkompliziert mit einer Zahlung zu unterstützen, erfreute ihn sehr.

- Als Frau R. in der Stadt unterwegs war, stahlen unbekannte Täter ihr Portemonnaie aus ihrer Tasche. Da sie sich den PIN für ihre Bankkarte schwer merken konnte, befand dieser sich ebenfalls im Portemonnaie. Die Täter konnten über 4.000 Euro abheben. Der Schaden war in der Hausrat nicht versichert. Umso erleichterter war Frau R., als sie eine finanzielle Unterstützung des Fördervereins erhielt.

FVV
FORD VERSICHERUNGS-VERMITTLUNGS GMBH

Kinder-Krankenzusatz-versicherung

Die beste Versorgung im Krankenhaus ist bezahlbar

Beim Wohl und der Gesundheit unserer Kinder ist das Beste gerade gut genug – mit einer privaten Krankenhauszusatzversicherung erhalten Sie die höchste Behandlungsqualität.

Es ist, wie es ist – als gesetzlich Krankenversicherter ist man ein Patient 2. Klasse und erhält nur eine Basisabsicherung – das leider auch im Krankenhaus. Mit einer exzellenten stationären Krankenzusatzversicherung erhält Ihr Kind den Status eines Privatpatienten bei Krankenhausaufenthalten.

Sie haben die freie Krankenhaus- und Arztwahl, Versorgung in Spezialkliniken und ein Ein- oder Zweibettzimmer.

Mit einem geringen Beitrag ergänzen Sie den Gesundheitsschutz. Schon für weniger als 10 EUR im Monat bekommt Ihr Kind eine deutlich verbesserte Versorgung. Eine rechtzeitige Antragstellung sichert den günstigen Versicherungsschutz, denn mit dem Antrag sind Gesundheitsangaben erforderlich. Wir empfehlen einen Tarif, der über die Höchstsätze der Gebührenordnung der Ärzte hinaus leistet.

Private Altersversorgung

Neue Policen – flexibles Ablaufmanagement

Das Renteneintrittsalter steigt stufenweise auf 67 Jahre. Darüber hinaus wird bereits über einen Start der Altersrente zum 70. Lebensjahr diskutiert.

In der Vergangenheit hatten private Altersversorgungen einen festen Ablaufzeitpunkt. Veränderte sich nun gesetzlich das Renteneintrittsalter, begann die private Rente nicht mehr zum richtigen Zeitpunkt. Neue private Altersversorgungen sind deutlich flexibler. Kunden müssen sich nicht mehr auf einen bestimmten Zeitpunkt der Rentenzahlung bereits bei Beantragung festlegen. Der Zeitpunkt der Auszahlung der lebenslangen Rentenzahlung kann um viele Jahre vorgezogen werden. Dies ist beispielsweise notwendig, wenn aus gesundheitlichen Gründen der Ruhestand früher beginnen muss.

Genauso ist es möglich, die Rentenzahlung aufzuschieben, weil man die Rente vielleicht noch nicht benötigt oder die attraktive Verzinsung des Versicherers gerne noch einige Jahre nutzen möchte – oder weil der Gesetzgeber ein weiteres Mal das gesetzliche Renteneintrittsalter erhöht hat.

Fragen Sie uns. Wir beraten Sie gerne zu Ihrer Altersversorgung.

Unsere Mitarbeiter stellen sich vor

Die FVV-Gruppe (FVV, Forte, best advice und Förderverein) hat derzeit 38 Mitarbeiter, davon arbeiten 35 in Köln und 3 in Saarlouis. Heute stellen wir Ihnen zwei Mitarbeiter vor:

Gabi Hackenbroch ist mein Name, ich bin 51 Jahre alt und seit 2019 bei der FVV tätig.

Nach einem 12-jährigen Ausflug in die Selbstständigkeit habe ich mich für mehr Ruhe und Kontinuität im Berufsleben entschieden.

Ich bin gelernte Groß- und Außenhandelskauffrau und somit als Quereinsteigerin durch einen Personalvermittler bei der FVV gelandet. Hier bin ich am Kundenempfang und in der Verwaltung tätig. Da ich gerne Kontakt mit Menschen habe, macht es mir Spaß am Empfang zu arbeiten und den Kunden zu helfen. Zusätzlich habe ich Aufgaben im Rahmen der Verwaltung, im Bereich der Reiseversicherungen übernommen und unterstütze mein Team wo es geht.

Ich bin Mutter einer 19-jährigen Tochter, in meiner Freizeit treffe ich mich gerne mit Freunden und mache Sport.

Mein Name ist **Jens Dohrenbusch**. Ich bin 47 Jahre alt und unterstütze die FVV seit April 2022.

Meine Leidenschaft gilt seit mehr als 25 Jahren dem Thema Vorsorge und Finanzen.
Nach meiner Ausbildung zum Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) habe ich mich an der Universität Passau zum Vorsorge-Spezialisten (ZVS) weitergebildet. Seit dieser Zeit bin ich überzeugt, dass jeder, der im Alter sorgenfrei leben möchte, eine solide Altersvorsorge braucht – Thema „Versorgungslücke“ im Rentenalter.

Ich freue mich darauf, Sie einmal persönlich kennenzulernen, um Sie bei Ihren Anliegen und Wünschen tatkräftig zu unterstützen.

In meiner Freizeit liebe ich es, zu grillen und bin gerne mit meinem Hund „Samy“ unterwegs.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!

FVV
FORD VERSICHERUNGS-VERMITTLUNGS GMBH

Impressum

Herausgeber:
Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH
Geschäftsführerin Susanne Bongers
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Telefon: 0221 90-12200
Fax: 0221 7123764
E-Mail: fvv@fvv.de
Web: www.fvv.de
Registergericht Köln, HRB 2597

Bildnachweise:
Adobe Stock: S. 1: Davide Angelini, sebra; S. 2: WideAwake; S. 3: Ralf Geithe, yugoro; S. 4: Andrey Popov; S. 5: Rido, jd-photodesign

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 c, d, f und i GewO

Registrierung:
Registrierungs-Nr. D-7VWS-1XBGR-69

Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:
Verantwortlich
Maren Steinke-Meyer und Dieter Meyer, Marktstraße 15, 21423 Winsen

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C012930

Wichtiger Hinweis:
Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.